

STELLPLATZ-MIETVERTRAG - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ABSCHNITT 1 STELLPLATZ

Diese allgemeinen Bestimmungen gelten für das Parken eines Automobils und Motorrads (im Folgenden als "Fahrzeug" bezeichnet) im mehretagigen Parkhaus in Venedig, 467/F Piazzale Roma, betrieben von der Garage San Marco S.p.A., mit Sitz in Venedig, 467/F Santa Croce und der folgenden Steuernummer und Registrierungsnummer im Handelsregister der CCIAA Venedig: **01315480242**, USt-IDNr.: **02351190273**, (im Folgenden "GSM" genannt).

Jede natürliche oder juristische Person, die GSM die Verwahrung ihres Fahrzeugs anvertraut, erkennt diese Bestimmungen in vollem Umfang an.

Handelt der Kunde als "Verbraucher" gemäß den bestehenden Bestimmungen, so unterliegt der Vertrag auch Teil III, Titel III, Abschnitt I des Gesetzesdekrets vom 6. September 2005, Nr. 206 ("Verbrauchergesetz").

ABSCHNITT 2 GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Der im Rahmen dieses Vertrags vermietete Stellplatz kann auf langfristiger oder kurzfristiger Basis gemietet werden:

- **Langfristiger Stellplatz:** wird über einen Zeitraum von mindestens einem Quartal (12 Wochen) belegt. Der Vertrag wird durch die Unterschrift beider Parteien wirksam und benennt den Fahrzeugtyp, das Kennzeichen und den designierten Stellplatz. Der designierte Stellplatz kann während der Vertragszeit aufgrund von baulichen und/oder betrieblichen Gründen von Zeit zu Zeit neu zugeordnet werden. Der Kunde wird über diese Änderungen rechtzeitig informiert. Alle Änderungen, die das in diesem Vertrag benannte Fahrzeug betreffen, müssen GSM gemeldet werden, unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt 4, die die Parkgebühren betreffen.
- **Kurzfristiger Stellplatz:** wird über einen Zeitraum von mindestens einem Tag (24 Stunden) belegt. Der Vertrag wird bei der Abgabe des Fahrzeugs an das zuständige GSM-Personal wirksam. Der verfügbare Stellplatz für das Fahrzeug wird von dem diensthabenden Personal festgelegt, dessen Anweisungen der Kunde befolgen muss, damit das Fahrzeug sicher abgestellt und in der Obhut des Personals verbleibt.



Der Stellplatz und die Verwahrung von Fahrzeugen kann im Voraus über die Online-Buchungsfunktion der GSM-Website www.garagesanmarco.it angemeldet werden und muss gemäß des oben benannten Parkverfahrens erfolgen. GSM wird gemäß Abschnitt 13 des Gesetzesdekrets Nr. 70 von 2003 ("Regeln und -Bestimmungen für den elektronischen Handel") eine Bestätigung der Reservierung an die vom Kunden bei der Buchung eingegebene E-Mail-Adresse senden. Handelt der Kunde in der Eigenschaft als "Verbraucher" gemäß dem Verbrauchergesetz, so unterliegt die aus der Online-Buchung resultierende vorläufige Vereinbarung den Abschnitten 56 ff. des Verbrauchergesetzes – entsprechend der Regulierung des Fernabsatzes. Daraus folgt, dass

- GSM gemäß Abschnitt 51 des Verbrauchergesetzes dem Kunden rechtzeitig (d. h. direkt auf der Website www.garagesanmarco.it) alle nach Abschnitt 49.1 des Verbrauchergesetzes erforderlichen relevanten Informationen bereitstellen wird, einschließlich der Informationen zum Rücktrittsrecht nach Abschnitt 54.1 des Verbrauchergesetzes, und ein Formular auf der Website www.garagesanmarco.it zum Download verfügbar machen wird.
- Die Mitteilung, die GSM an die vom Kunden bei der Buchung angegebene E-Mail-Adresse senden wird, entspricht den Bestimmungen des Abschnitts 13 des Dekrets für den elektronischen Handel und ist als gültige Bestätigung für den vorläufigen Vertrag gemäß Abschnitt 51.7 des Verbrauchergesetzes anzusehen, die auch Informationen zu dem oben erwähnten Abschnitt 49.1 erhält. Das Ticket, das der Fahrzeugführer bei der Einfahrt ins Parkhaus erhält, schließt den Stellplatz-Mietvertrag wie unten in Abschnitt 3 vorgesehen ab.
- Im Falle, dass der Kunde von dem vorläufigen Vertrag nach Abschnitt 56.1 des Verbrauchergesetzes zurücktritt, wird GSM den vom Kunden bei der Buchung oder vor der Einfahrt in das Parkhaus gezahlten Betrag zurückerstatten.

ABSCHNITT 3 MIETDAUER

Kurzfristige Stellplatzverträge bieten eine Parkmöglichkeit und die Verwahrung des Fahrzeugs für mindestens 24 Stunden ab dem Zeitpunkt, der bei der Einfahrt auf das Ticket gestempelt wird. Zu bestimmten Zeiten im Jahr oder bestimmten Zeiten am Tag (wie am Parkhaus angegeben und auf der Website www.garagesanmarco.it veröffentlicht), kann die GSM-Verwaltung sich dazu entscheiden, die Mietdauer zu verkürzen. Die Vereinbarung endet, wenn der Besitzer das Fahrzeug aus dem Parkhaus abholt.

Langfristige Stellplatzverträge bieten eine Parkmöglichkeit und die Verwahrung des Fahrzeugs für den festgelegten Zeitraum an, gemäß der oben in Abschnitt 2 beschriebenen quartalsweisen Mietdauer, und werden automatisch um den vereinbarten Zeitraum verlängert, sofern eine der Parteien die Vereinbarung nicht mindestens 7 Tage vor Ablauf des Vertragszeitraums per Einschreiben mit Rückschreiben oder per zertifizierter E-Mail kündigt.



ABSCHNITT 4 PARKGEBÜHREN

Die Mietgebühren für den Stellplatz sind zu zahlen für die Verwahrung und Obhut über das Fahrzeug auf einer langfristigen oder kurzfristigen Basis und werden berechnet nach den Preisen, die im Parkhaus oder auf der Website www.garagesanmarco.it angegeben werden. Diese Benachrichtigungskanäle setzen die Gebühren offiziell fest und bleiben bei jeder Gesetzesumsetzung oder Vertragsdurchführung weiterhin gültig, mit Ausnahme der unten festgelegten Fälle.

Die Mindestgebühr für die kurzfristige Stellplatzvermietung entspricht der Tagesgebühr. Für Fahrzeuge, die weniger als 24 Stunden im Parkhaus abgestellt werden, können die Gebühren nicht anteilmäßig angepasst werden (es sei denn, die GSM-Verwaltung bietet dies an oder bewirbt dies im Parkhaus). Kurzfristige Stellplatzgebühren werden im Allgemeinen bezahlt, bevor das Fahrzeug abgeholt wird, aber die Zahlung kann bereits im Voraus zum Zeitpunkt der Buchung online erfolgen.

Langfristige Stellplatzgebühren werden unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des zugewiesenen Stellplatzes fällig. Sollte das Fahrzeug während des Mietzeitraums kurzfristig durch ein höherklassiges Fahrzeug ausgetauscht werden, wird dem Kunden die tägliche Differenz basierend auf den geltenden Preisen in Rechnung gestellt. Es werden keine weiteren Gebühren fällig, wenn das geparkte Fahrzeug des Kunden in eine niedrigere Klasse als das im Vertrag vorgesehene Fahrzeug fällt.

Die Mindestgebühr für die langfristige Stellplatzvermietung beträgt eine Quartalsgebühr, die im Voraus zu bezahlen ist, und zwar innerhalb von 20 Tagen nach dem Datum der Rechnungsstellung. Rechnungszeiträume, die kürzer als ein Quartal ausfallen, müssen mit der GSM-Verwaltung abgesprochen werden und können in zusätzlichen Verwaltungsgebühren und Erhebungskosten resultieren, die vom Kunden getragen werden müssen. Die GSM-Verwaltung kann sich dazu entschließen, die vereinbarten langfristigen Mietgebühren in jedem Rechnungszeitraum nach der Zahlung des Kunden anzupassen, um die zu dem Zeitpunkt geltenden Preise widerzuspiegeln. Der Kunde wird über die angepassten Gebühren in der ersten Rechnung nach der Entscheidung der GSM-Verwaltung, die Gebühren zu überprüfen und anzupassen, informiert. Innerhalb des 20-tägigen Zahlungszeitraums für die aktuelle Rechnung ist der Kunde berechtigt, per schriftlicher Mitteilung an GSM von dem Vertrag zurückzutreten. Dabei bleibt er jedoch verpflichtet, für die erhaltenen Leistungen bis zum Abschluss des Rücktritts die mit GSM vereinbarten Mietgebühren anteilig zu zahlen.

Nach Ablauf des Zeitraums (auch bei einer Erweiterung als Resultat einer automatischen Verlängerung) gilt der Vertrag als rechtskräftig beendet: der Zugang des Fahrzeugs zum GSM-Parkhaus wird danach verweigert. Die in den Kurzzeit-Stellplätzen geparkten Fahrzeuge können nur nach Zahlung des fälligen Betrags abgeholt werden, während Fahrzeuge in Langzeit-Stellplätzen nicht herausgegeben werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. 30 Tage nach der Einfahrt in das Parkhaus können geparkte Fahrzeuge in Kurzzeit- und Langzeit-Stellplätzen mit ausstehenden Zahlungen jederzeit auf Kosten der jeweiligen Halter entfernt werden und an einem anderen Ort (auch draußen), den die GSM-Verwaltung für geeignet hält, verwahrt werden. Gemäß der Abschnitte 2756 und 2761 des Verbrauchergesetzes verfügt GSM über ein Pfandrecht auf Fahrzeuge in ihrem Besitz, solange sie sich im GSM-Parkhaus oder auf einem anderen von GSM für geeignet erklärten Parkplatz befinden. In diesem Zeitraum und bis zur abschließenden Zahlung der Forderungen (einschließlich der Abschleppkosten), fallen weitere Parkgebühren an, die sich nach den aktuell geltenden Preisen richten.



Sollte der Betrag der langfristigen Gebühren nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Rechnungsstellung voll bezahlt sein, ist GSM dazu berechtigt, den Vertrag nach Abschnitt 1456 des Verbrauchergesetzes zu kündigen. Die kurzfristigen Gebühren werden nach den aktuell geltenden Raten als Schadensersatz für die fortlaufende Verwahrung des Fahrzeugs berechnet (auch in Bezug auf das oben erwähnte Pfandrecht). Nach Gesetzesdekret Nr. 231/2002 sind GSM im Fall einer verspäteten Zahlung Verzugszinsen auf den fälligen Betrag zu zahlen.

Die Zahlung kann über eine der folgenden Methoden abgewickelt werden:

- Bargeld am Tresen, im Rahmen der geltenden Gesetze;
- Geldautomaten und POS-Terminals;
- SDD-SEPA-Lastschriftmandat;
- Banküberweisung auf das Konto IT73I0306902113074000208200 INTESA-SANPAOLO;
- Kreditkarten, PayPal;
- Zahlung per Bankwechsel oder nicht übertragbarem Scheck, zahlbar an GSM, innerhalb des von der GSM-Verwaltung festgelegten Limits, wie in den offiziellen Bekanntmachungen im Parkhaus und auf der Website www.garagesanmarco.it angekündigt.

Alle Kosten, die GSM dadurch entstehen, dass die Zahlung nicht abgewickelt werden konnte, werden dem Kunden in Rechnung gestellt, darunter alle administrativen Kosten als Pauschalbeitrag, der von der GSM-Verwaltung festgelegt wird und in den offiziellen Bekanntmachungen im Parkhaus und auf der Website www.garagesanmarco.it angekündigt wird.

Auch Kosten, die GSM tragen muss, weil ein Scheck nicht eingelöst werden konnte oder der Einzug per SEPA-Lastschriftverfahren (SDD) fehlgeschlagen ist, werden an den Kunden weitergegeben. Dazu zählen auch administrative Kosten, die als Pauschalbeitrag von der GSM-Verwaltung festgelegt und in den offiziellen Bekanntmachungen im Parkhaus und auf der Website www.garagesanmarco.it angekündigt werden.

ABSCHNITT 5 ABHOLEN UND ABSTELLEN DES FAHRZEUGS

Im Falle eines kurzfristigen Stellplatzes wird dem Kunden vom Personal in der zugewiesenen Etage ein Parkticket mit dem Fahrzeugtyp und dem Kennzeichen ausgehändigt.

Bevor sie das Fahrzeug abholen, müssen Kunden mit einem kurzfristigen Stellplatz die Parkgebühr beim Kassierer zahlen, der eine Zahlungsquittung ausstellen wird.

Kunden mit kurzfristigem Stellplatz müssen die Quittung beim Personal in der Etage vorzeigen, wo das Fahrzeug geparkt wurde, um ihr Fahrzeug abholen zu können. Auf dem Weg zur Ausfahrt im Erdgeschoss müssen sie dem Personal das Parkticket aushändigen und die Quittung vorzeigen.

Kunden mit einem langfristigen Stellplatz erhalten eine Zugangskarte (mit Fahrzeugtyp und Kennzeichen) bei Vertragsabschluss, die dem Parkhauspersonal bei jeder Abholung vorgezeigt werden muss und dem Personal bei der Ausfahrt aus dem Parkhaus ausgehändigt werden muss. Kunden mit langfristigen Stellplatz, die feststellen, dass der zugewiesene Stellplatz nicht frei ist, müssen das Personal in der jeweiligen Etage darüber informieren, das dann in einem angemessenen Zeitrahmen einen neuen Parkplatz bereitstellen wird. Kunden sind befugt, ihr



Fahrzeug abzuholen, wenn sie das Parkticket zusammen mit der Zahlungsquittung und der Zugangskarte vorzeigen.

Das GSM-Personal wird nicht die Identität der Person, die das Fahrzeug abholt und das Parkticket samt Zugangskarte vorzeigt, überprüfen. GSM wird von jeglicher Haftung freigestellt, das Fahrzeug zurückgeben zu müssen, selbst dann, wenn die vorgezeigte Karte bzw. das Ticket nicht der abholenden Person gehört.

Im Falle des Verlusts oder Diebstahls eines Parktickets oder einer Zugangskarte muss der Kunde den Vorfall unverzüglich GSM und der örtlichen Polizeidienststelle melden. Die bei der Polizei aufgegebene Anzeige muss per Fax oder E-Mail an GSM gesendet werden (Faxnummer: **+39 041/5289969**; E-Mail-Adresse: info@garagesanmarco.it).

Mit einer Kopie der Anzeige ist sichergestellt, dass GSM das Fahrzeug entweder an die Person, die als Fahrzeuginhaber identifiziert werden kann, aushändigt (muss durch den Fahrzeugschein und/oder eine Eigentumsbescheinigung belegt werden), oder an einen Leasingnehmer oder eine in der Vereinbarung festgelegte Person (muss durch einen Leasing- oder Finanzierungsvertrag oder die Mietvereinbarung belegt werden). Die Person, die über eine Befugnis zur Abholung des Fahrzeugs verfügt, muss einen gültigen Personalausweis vorlegen, von dem GSM eine Kopie erstellen darf.

Die GSM-Verwaltung behält sich das Recht vor, in ihrem alleinigen Ermessen beschädigten oder sichtbar beeinträchtigten Fahrzeugen die Einfahrt in das Parkhaus zu verweigern.

ABSCHNITT 6 VERHALTENSREGELN

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Aktivitäten und die Sicherheit von Personen und Gegenständen im Parkhaus zu gewährleisten, müssen die Kunden die folgenden Regeln befolgen.

Insbesondere innerhalb des Parkhauses dürfen Kunden nicht:

- mit gasbetriebenen Fahrzeugen fahren, die nicht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen;
- ein im Parkhaus abgestelltes Fahrzeug bewegen oder umrangieren;
- ihr Fahrzeug außerhalb ihres Stellplatzes oder vor Ausfahrten abstellen;
- die Rampen verwenden, um Waren jeder Art und Größe zu transportieren;
- rauchen;
- die ordnungsgemäße Bereitstellung der Dienstleistungen sowie andere Fahrzeuge beim Ein- und Ausparken behindern;
- auf den Rampen oder in ihrer Nähe sowie entlang der Fahrwege oder außerhalb des zugewiesenen Parkplatzes stoppen oder parken;
- länger im Parkbereich verbleiben als es für das Abstellen und Abholen des Fahrzeuges erforderlich ist;
- das Fernlicht beim Parken oder Fahren eingeschaltet haben;
- brennbare und/oder explosive Substanzen in ihrem Fahrzeug lagern;
- Benzin ausschütten;
- ihr Fahrzeug selbst oder von einer anderen Person reparieren und/oder säubern lassen;



- flüssige oder feste Substanzen auf dem Boden ausgießen oder verteilen;
- Gegenstände, persönliche Sachen und/oder Tiere im Fahrzeug hinterlassen;
- campen, in jeder möglichen Form.

Innerhalb des Parkhauses muss der Kunde:

- eine Maximalgeschwindigkeit von 5 km/h einhalten oder zumindest mit so viel Vorsicht fahren, dass Personen und/oder Gegenstände nicht in Gefahr sind;
- alle Schilder, Regeln und Bestimmungen befolgen, die das Parken und die Fahrtrichtung betreffen;
- das Fahrzeug mit dem Schlüssel in der Zündung offen stehen lassen und das Alarmsystem deaktivieren. Zuwiderhandeln führt dazu, dass das Fahrzeug abgeschleppt wird, wobei die Abschleppkosten dem Fahrzeughalter in Rechnung gestellt werden.
- die Regeln für die Nachtschicht befolgen: zwischen 23 und 7 Uhr darf sich nur der Fahrzeugführer in der Parketage aufhalten. Der Kunde muss sicherstellen, dass sich keine weitere Person im Fahrzeug befindet, wenn er es in der Nacht abholt oder abstellt.

ABSCHNITT 7 HAFTUNG

GSM kann haftbar gemacht werden für:

- den Verlust des Fahrzeugs oder Schäden am Fahrzeug, die auf einen Diebstahl zurückzuführen sind, jedoch begrenzt auf den Marktwert;
- jegliche Schäden, die Mitarbeiter am Fahrzeug verursacht haben. Falls der Kunde nicht als "Verbraucher" unter dem Gesetzesdekret Nr. 205 von 2006 "Verbrauchergesetz" auftritt, muss GSM für die Reparatur jeglicher Schäden am Fahrzeug, die ohne Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von den Mitarbeitern oder Bevollmächtigten verursacht wurden, auf eigene Kosten aufkommen. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, in die von GSM vorgeschlagene Werkstatt zu fahren oder das Fahrzeug falls ausdrücklich gewünscht vom GSM-Personal dorthin fahren zu lassen. Der Kunde stimmt zu, das Fahrzeug nicht von einem Drittanbieter reparieren zu lassen und verzichtet auf alle Rechtsansprüche wegen des Nutzungsausfalls des Fahrzeugs während der erforderlichen Reparaturzeit.

Da das GSM-Personal in jedem Fall nur Aufsicht über das Fahrzeug selbst führt, ist GSM nicht haftbar zu machen für den Diebstahl von Gegenständen und/oder Tieren, die im Fahrzeug hinterlassen wurden, was einem Verstoß gegen die allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt 6 entspricht.

Kunden sind haftbar zu machen für jegliche Schäden an anderen Fahrzeugen, die beim Fahren im Parkhaus oder beim Ein- und Ausparken ihrer Fahrzeuge verursacht wurden und nicht auf das GSM-Personal zurückzuführen sind.

Weitere Verpflichtungen des Kunden:



- Sollte das Fahrzeug mit einer speziellen Steuerung ausgestattet sein, muss der Kunde das GSM-Personal im Voraus darauf hinweisen. Andernfalls kann GSM nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die vom GSM-Personal ohne Absicht oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.
- Im Falle von Schäden am Kunden oder an seinem Eigentum, die mit den Handlungen eines anderen Kunden in Verbindung stehen oder daraus entstehen (Zusammenprall, Kollision usw.), muss sich der Kunde mit seinen Ansprüchen direkt an den Verursacher wenden.
- Der Kunde muss den Zustand seines Fahrzeugs bei der Abholung überprüfen. Falls der Kunde nicht als "Verbraucher" im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 205 von 2006 "Verbrauchergesetz" gilt, müssen jegliche Schadensersatzforderungen der GSM-Verwaltung (Büro im Erdgeschoss) gemeldet werden. Dies muss spätestens bei der Abholung des Fahrzeugs erfolgen, ansonsten verirken die Rechtsansprüche des Kunden.

ABSCHNITT 8 BESCHWERDEN UND KONTAKTAUFNAHME

Unbeschadet der in Abschnitt 7 gesetzten Meldefrist für Fahrzeugschäden bei Kunden, die nicht als "Verbraucher" angesehen werden können, können Beschwerden über die Leistungen oder Mitarbeiter in einem speziellen Register im Büro der GSM-Verwaltung (Erdgeschoss) eingetragen oder per Post an die folgende Adresse gesendet werden: Garage San Marco S.p.A., Santa Croce 467/F, 30135 Venezia. Kunden, die mit GSM Kontakt aufnehmen möchten, können das GSM-Personal im Verwaltungsbüro über die Faxnummer **+39 041/5289969**, die Telefonnummer **+39 041/5232213** oder die E-Mail-Adresse **info@garagesanmarco.it** erreichen.

ABSCHNITT 9 DATENSCHUTZERKLÄRUNG - VERARBEITUNG PERSÖNLICHER DATEN

Im Sinne des Gesetzesdekretes Nr. 196/2003 verarbeitet GSM die vom Kunden bereitgestellten persönlichen Daten ausschließlich zu Verwaltungszwecken, nachdem der Kunde über diese Nutzung gemäß Abschnitt 13 des Gesetzesdekrets Nr. 196/2003 informiert wurde.

Das GSM-Parkhaus ist ausgestattet mit einem Videoüberwachungssystem, dessen Zweck es ist, die Sicherheit der Personen und des Eigentums zu gewährleisten, Vermögenswerte zu beschützen, kriminelle Handlungen zu verhindern und jegliches Risiko für die Gesundheit der Parkhausnutzer zu vermeiden. Die Aufnahmen der Sicherheitskameras werden nur vom Personal der GSM-Verwaltung angesehen, damit sie ihren Dienst verrichten können.

GSM ist nur für die Kontrolle der Daten zuständig. Der Datenverarbeiter, bei dem Kunden ihre Rechte gemäß Abschnitt 7 des Gesetzesdekrets Nr. 196/2003 geltend machen können, ist auf der Website **www.garagesanmarco.it** angegeben und wird auch auf Hinweisen an der Parkhauseinfahrt bekanntgegeben.



ABSCHNITT 10 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Für alle Angelegenheiten, die in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich aufgeführt wurden, sei auf die Bestimmungen zum Parken im Bürgerlichen Gesetzbuch (Abschnitte 1766 bis 1782) und alle besonderen Vorschriften, die unter diesen spezifischen Umständen gelten, hingewiesen.

Falls ein Teil dieses Mietvertrags aus einem beliebigen Grund nichtig, ungültig oder rechtsunwirksam sein sollte, so ist nur dieser Teil unwirksam und hat keine Wirkung auf die anderen Teile dieses Mietvertrags, die davon unberührt bleiben. GSM behält sich das Recht vor, jeden Teil dieses Mietvertrags und die im Parkhaus und auf der Website www.garagesanmarco.it beworbenen Nutzungsbedingungen zu jeder Zeit zu verändern.

GSM wird langfristige Parkhausnutzer über die neuen Bedingungen informieren und sie dazu auffordern, die Änderungen schriftlich zu akzeptieren oder abzulehnen und den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an GSM innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Bedingungen zu kündigen.

ABSCHNITT 11 GERICHTSBARKEIT

Jede Streitigkeit hinsichtlich der Gültigkeit, Interpretation und Durchsetzung dieser Bestimmungen unterliegt der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte in Venedig, wenn die Parteien nicht den Bestimmungen in Abschnitt 33 des Verbrauchergesetzes unterliegen, das die Gerichtsbarkeit am Wohnort oder am gewünschten Ort des "Verbrauchers" vorsieht. Gilt der Kunde als "Verbraucher" unter den bestehenden Bestimmungen für eine beliebige Rechtsstreitigkeit, so kann er gemäß Abschnitt 66, Absatz 3 des Verbrauchergesetzes ein Streitschlichtungsverfahren nach Gesetzesdekret Nr. 28 vom 4. März 2010 einleiten lassen. Übliche Verfahren bei Vertragsverhandlungen auf freiwilliger Basis nach Abschnitt 2, Absatz des Gesetzesdekretes Nr. 28 vom 4. März 2010 sind ebenfalls möglich.

Der Kunde bzw. der Besitzer haben die oben stehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und erklären sich mit ihnen einverstanden.